

Satzungsänderung mit Erläuterungen

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Änderungen	Erläuterung
------------	-------------

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (1) [...] (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)</u>, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und b) Zulassung durch die Genossenschaft. (3) [...]	Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.
§ 5 Kündigung (1) [...] (2) [...] (3) Die Kündigung muss schriftlich in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag <u>Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. (2) [...] (3) [...]	Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands ... (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, ... g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen; ...	Es ist sinnvoll, Inventurverzeichnisse dem Aufsichtsrat zu zeigen. Die in der Satzung vorgesehene Pflicht dazu war aber unnötig strikt formuliert („unverzüglich dem (gesamten) Aufsichtsrat vorzulegen“) und rechtlich nicht erforderlich. Daher ist sie aus der Satzung gestrichen worden.
§ 19 Willensbildung ...	

(3) <u>Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</u> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <u>schriftlich oder</u> im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien <u>elektronischer Kommunikation</u> zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. ...	§ 19 Abs. 3 ist um <i>Klarstellungen</i> ergänzt worden. Zunächst wird ausgesagt, dass Vorstandssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können, und erklärt, was virtuelle und was hybride Sitzungen sind. Schließlich wird klargestellt, dass Vorstandsbeschlüsse grundsätzlich auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: ... f) <u>die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3),</u> die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c <u>Abs. 2</u>);	§ 23 Abs. 1 f) ist an den Inhalt des neuen § 43b Abs. 6 Satz 1 GenG <i>angepasst</i> worden. Hinsichtlich der Details zur Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren verweist er auf § 36a Abs. 3 der Satzung. Hinsichtlich der Details zur Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung verweist er auf § 36c Abs. 2 der Satzung.

... (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <u>Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u> ... (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind <u>mitwirken</u>. ...	§ 23 Abs. 2 erklärt, dass und unter welchen Voraussetzungen <i>virtuelle oder hybride gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</i> möglich sind. Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht mehr auf die physische Anwesenheit, sondern auf die <i>Mitwirkung</i> der Organmitglieder abzustellen. Aus diesem Grund verlangen § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung schon nicht mehr die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung. § 23 Abs. 4 ist daran angeglichen worden.
--	--

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung <u>in Textform</u> der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist. (5) [...] (6) [...] (7) [...] (8) [...]	Für die Information darüber, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht mehr Mitglied in der eG, die es vertritt, oder nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung ... (3) <u>Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit</u>	Wie § 19 Abs. 3 ist auch § 25 Abs. 3 um <i>Klarstellungen</i> ergänzt worden. Zunächst wird ausgesagt, dass Aufsichtsratssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten werden können, und erklärt, was virtuelle

an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation ~~im Wege schriftlicher Abstimmung~~ ~~oder durch andere Fernkommunikationsmedien~~ zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

...

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform ~~schriftlich~~ unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

und was hybride Sitzungen sind. Schließlich wird klargestellt, dass Aufsichtsratsbeschlüsse grundsätzlich auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden können.

Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters <u>schriftlich in geeigneter Form</u> nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt. (6) [...]	In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Generalversammlung teilnehmen will, nur noch eine geeignete Form vor. Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Versammlungsleiter im Einzelfall entscheiden.
§ 27 Frist und Tagungsort ... (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung <u>eine andere Form der Versammlung (§ 36a)</u> festlegen.	§ 27 Abs. 3 ist an den Wortlaut des § 43b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GenG angepasst worden.
§ 28 Einberufung und Tagesordnung ... (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften	Neuerdings ist bei der Einberufung der Generalversammlung auch die <i>Form der Versammlung</i>

Ausgabe des Blattes (Fußnote 1) _____ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, <u>die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen.</u> Die §§ 36a bis § 36c Absatz 2 <u>Absatz 2</u> bleiben unberührt. ... (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei <u>vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.	bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durch-geführt wird, ist außerdem die <i>Form der Erörterungsphase</i> bekannt zu machen. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, sind ferner die erforderlichen <i>Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation</i> bekannt zu machen. § 28 Abs. 3 ist entsprechend ergänzt worden. Im letzten Satz des Absatzes 3 ist außerdem ein <i>Zitat</i> <i>korrigiert</i> worden. Abs. 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.
§ 35 Versammlungsniederschrift ... (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, <u>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase,</u> Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <u>Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer</u>	Auch <i>für das Protokoll</i> der Generalversammlung macht das GenG jetzt <i>weitere Vorgaben</i>. Neben dem Ort und dem Tag der Versammlung hat die Niederschrift nun die Form der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist darin außerdem die Form der Erörterungsphase anzugeben. Falls die

<u>virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</u> Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. ... (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der Sr §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist außerdem als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft im Protokoll zu erwähnen. § 35 Abs. 2 ist entsprechend ergänzt worden. In § 35 Abs. 5 ist außerdem ein <i>Zitat korrigiert</i> worden.
§ 36a <u>Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</u> Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder <u>an einem Ort</u> abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall <u>muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</u> sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-,	§ 36a regelt die alternativ zur Präsenzversammlung möglichen Formen der Generalversammlung näher. § 36a Abs. 1 definiert und regelt die <i>virtuelle Generalversammlung</i> in Anlehnung an das Gesetz.

Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der ~~virtuellen~~ Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort dergestalt erfolgen (hybride Versammlung); dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnahme an der ~~virtuellen oder hybriden~~ Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem ————Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen. In diesem Fall muss sichergestellt

§ 36a Abs. 2 definiert und regelt die *hybride Generalversammlung* in Anlehnung an das Gesetz.

§ 36a Abs. 3 definiert und regelt die *Generalversammlung im gestreckten Verfahren* in Anlehnung an das Gesetz. Typisch für diese Versammlungsform ist die Aufteilung in eine Erörterungsphase, die entweder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden kann, und eine nachgelagerte Abstimmungsphase.

sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in ~~einer virtuellen~~ der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in ~~schriftlicher Form~~ Textform nachgewiesen wird.

~~(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege — elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.~~

Gemäß § 36a Abs. 4 gelten die *Voraussetzungen für die Ausübung von Stimmvollmachten* nicht mehr nur für virtuelle, sondern *alle* Generalversammlungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder.

Seit dem 1. Januar 2025 bedarf eine Stimmvollmacht von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

Der frühere § 36a Abs. 5 enthielt Regelungen zur hybriden Versammlung, die sich nun in § 36a Abs. 2 finden. Er konnte daher *ersatzlos entfallen*.

§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

<u>(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</u> <u>a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,</u> <u>b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform</u> <u>beantragt wurde und</u> <u>c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als</u> <u>6 Stunden benötigen würde.</u> <u>(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</u>	Die Satzung kann vorsehen, dass <i>Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Ton- und Bildübertragung an der Generalversammlung teilnehmen</i> dürfen. Nach allgemeiner Ansicht kann die Satzung aber keine generelle Befreiung von der Präsenzpflcht erteilen, sondern muss hierfür bestimmte <i>Voraussetzungen</i> definieren. Solche sind als neuer § 36c Abs. 1 eingefügt worden.
§ 40 Nachschusspflicht <u>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</u> (1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt ----- EUR. (2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.	Für die unterschiedliche Regelung der Zeit vor und nach dem 1. Januar 2022 besteht inzwischen kein Bedarf mehr. Die Satzung einer eG muss allerdings eine Regelung der Nachschusspflicht enthalten. Das gilt auch dann, wenn eine Nachschusspflicht nicht existiert. Daher ist § 40 nicht gestrichen, sondern <i>umformuliert</i> worden.

§ 46 Bekanntmachungen (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in dem Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im <u>Unternehmensregister</u> Bundesanzeiger veröffentlicht. ...	Die Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie hat zu Änderungen bei der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten für Kreditinstitute geführt. Unter anderem hat sich das <i>Offenlegungsmedium</i> geändert. Daher sind der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und die weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen nicht mehr dem Bundesanzeiger, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das <i>Unternehmensregister</i> zu übermitteln.
---	---